Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe September 2011

Themen: Aktuelles aus der Rechtsprechung:

- Überfahren der Reifenkarkasse volle Haftung des LKW
- Volle Erstattung der Gutachterkosten auch bei Mitverschulden

I. AG Güstrow, Urt. v. 03.02.11, 63 C 910/10

Wird bei Nacht auf einem Beschleunigungsstreifen der BAB eine von einem LKW stammende Reifenkarkasse überfahren, so trifft den Halter des LKW und dessen Haftpflichtversicherer die volle Haftung; eine vom PKW ausgehende Betriebsgefahr tritt demgegenüber zurück. So könnte der Leitsatz der Entscheidung des AG Güstrow lauten, zumindest hat dies das AG Güstrow so entschieden.

Ein in diesem Zusammenhang immer wieder diskutierter Verstoß gegen das Sichtfahrgebot konnte den Anspruch des geschädigten PKW-Eigentümers nicht gefährden. Denn das Sichtfahrgebot setzt voraus, dass man in dem durch den Lichtkegel ausgeleuchteten Fahrbahnbereich Gegenstände auch erkennen kann. Dies ist bei einer abgefahrenen schwarzen Reifenkarkasse auf einer Asphaltdecke bei Nacht nicht möglich.

Hinzukam, dass der Fahrzeugführer auf einem Beschleunigungsstreifen Geschwindigkeit aufbaut und per se nicht mit Hindernissen in diesem Bereich zu rechnen braucht, die eine Bremsbereitschaft bedingen. Auch die Konzentration auf den auf der BAB befindlichen Vorfahrtsverkehr lässt eine Überwachungspflicht des Beschleunigungsstreifens mit dem Ziel, hier könnten sich Hindernisse befinden die zum Abbremsen oder gar Ausweichen zwingen, zurücktreten.

Ähnlich argumentierte das AG Sinzig in seinem Urt. v. 24.11.11 – 14 C 405/10. "Zwar darf ein Kraftfahrer bei Dunkelheit auch auf Autobahnen nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke halten kann.

Auf Hindernisse, die gemessen an den jeweiligen Sichtbedingungen erst außergewöhnlich spät erkennbar werden, braucht ein Kraftfahrer seine Geschwindigkeit jedoch nicht einzurichten. Das Sichtfahrgebot gilt auch auf Autobahnen nicht für solche Hindernisse, die gemessen an den jeweils herrschenden Sichtbedingungen erst außergewöhnlich spät erkennbar werden (vgl. LG München 2 zfs 2007, 76 ff.; OLG Hamm VRs 1984, 182; LG Bielefeld NZV 1991, 235)."

<u>Unser erster Hinweis:</u> Gerne versuchen Haftpflichtversicherer bei nächtlichen Unfällen den eigenen Mitverschuldensanteil unter Rückgriff auf das Sichtfahrgebot nach oben zu treiben. Dies ist nicht immer richtig. Grundsätzlich gilt, dass der Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke sein Fahrzeug halten kann, § 3 Abs. 1 S. 4 StVO.

Dieser Grundsatz wird bei der Benutzung der BAB in § 18 Abs. 6 StVO durchbrochen. Wer auf der Autobahn mit Abblendlicht fährt, braucht seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anpassen, wenn

- ! die Schlussleuchten des vorausfahrenden Kfz klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird oder
- ! der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremden Licht, Hindernisse rechtzeitig erkennbar sind.

Unser zweiter Hinweis II: Das Amtsgericht hatte in diesem Zusammenhang auch über die Mietwagenkosten zu entscheiden, die der Eigentümer während der Reparatur seines Opel Combo 1.7CDTI zu zahlen hatte. Der Tagessatz von 47,60 € für ein Vergleichsfahrzeug war für die Region Bützow nicht zu beanstanden. Diese Werte können daher auch als Anhaltspunkt für die Modelle Renault Kangoo, VW Cady, Citroen Partner u.ä. verwendet werden.

II. OLG Rostock, Urt. v. 11.03.2011 - 5 U 122/10

Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Frage der Erstattungshöhe von Sachverständigenkosten bei Haftungsquotelung. Ausgangspunkt ist eine Diskussion darüber, ob die zur Schadensfeststellung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bedingten Kosten ebenfalls analog der Haftungsquote zu teilen sind, oder ob sie als Rechtsverfolgungskosten in voller Höhe erstattungsfähig sind. Das OLG stellt sie "…nach ganz h.M. [als] Rechtsverfolgungskosten dar, die im Rahmen der §§ 249 ff. BGB gegen den Schädiger geltend gemacht werden können, soweit sie aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind (BGH, NJW 2007, 1450). Dies wird angenommen, wenn ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung für geboten erachten durfte (BGH, NJW 2005, 356); dies wird regelmäßig nur bei offensichtlichen Bagatellschäden verneint (< 700,--€).

Nach Auffassung des Senats ist diese Forderung nicht entsprechend der Verursachungsquote zu kürzen. Diese Kosten sind vollen Umfangs erstattungsfähig, weil sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss; sie fallen überhaupt nicht an, wenn der Geschädigte den Unfall vollständig selbst verursacht hat und dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil von dem Schädiger ersetzt zu bekommen (Amtsgerichts Siegburg, Urteil vom 31.03.2010, DAR 2010, 389). Auch kann hier nicht - anders als bei den Rechtsanwaltskosten - ein Anteil entsprechend den Schadensverursachungsbeiträgen errechnet werden, weil der Sachverständige seine Leistung insoweit nicht teilen kann; insbesondere wird man ihm nicht andienen können, etwa nur die Reparaturkosten einer Quote zu errechnen (vgl. Poppe, Anmerkung zum AG Siegburg, a.a.O.; anders als der Rechtsanwalt nach Streitwerten)."

<u>Unser Hinweis:</u> Die Entscheidung ist umstritten. Das OLG Düsseldorf hat sich gegen eine volle Erstattungspflicht bei Mitverschulden ausgesprochen, vgl. Urt. v. 15.03.11 – I-1 U 152/10. Hier gilt also der Grundsatz, dass bei einem Mitverschulden von beispielsweise 50 % auch nur 50 % der Sachverständigenkosten reguliert werden. Im Geltungsbereich des OLG Rostock bekommt man (offensichtlich) 100 %. Für die Sachverständigen könnte dies eine Reduzierung des Insolvenzrisikos bedeuten, wenn denn die Haftpflichtversicherer auf der Grundlage dieser Entscheidung in die Schadensregulierung eintreten. Dies bleibt abzuwarten. Wir werden ab sofort im Lichte dieser Rechtslage den Anspruch für unsere Mandanten geltend machen.